



Frau
Mag. Nicole Muzar
Lange Gasse 30/1
1080 Wien

Mag. Bernhard Achitz
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:
MR Mag. Heimo Tröster

Geschäftszahl:
2020-0.321.775 (VA/BD-SV/A-1)

Datum:
22. Okt. 2020

Sehr geehrte Frau Magistra!

Bezugnehmend auf Ihre bisherige Korrespondenz mit der Volksanwaltschaft möchte ich Sie darüber informieren, dass bei der Volksanwaltschaft nunmehr ein abschließendes Antwortschreiben des von mir kontaktierten Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingelangt ist.

Wie Sie wissen, war die Volksanwaltschaft bestrebt, eine Grundsatzlösung für alle selbstständig erwerbstätigen schwangeren Physiotherapeutinnen im Zusammenhang mit der bestehenden Covid-19-Krise zu erreichen: Leider ist der Bundesminister der Rechtsansicht der Volksanwaltschaft nicht gefolgt.

Der Bundesminister hat im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass die von der Volksanwaltschaft angeregte generelle Lösung auf Basis der geltenden Gesetzeslage nicht umsetzbar sei und eine Gesetzesänderung aktuell seitens des Bundesministeriums nicht angestrebt werde.

Die Frage der speziellen Schutzbedürftigkeit von Schwangeren im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sei von einer Expertengruppe im Bundesministerium mit dem Ergebnis diskutiert worden, dass für die Gruppe der Schwangeren und somit auch für die freiberuflich erwerbstätigen Schwangeren kein erhöhtes gesundheitliches Risiko bei Infektion mit dem COVID-19-Virus bestünde. Diese wurden daher nicht als Risikogruppe in die COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, aufgenommen. Diese grundsätzliche Einschätzung müsse aus Sicht des Bundesministers auch für die Beurteilung der Frage gelten, ob in einem derartigen Fall vorzeitiger

Mutterschutz aufgrund des § 102a GSVG in der derzeit geltenden Fassung gewährt werden könne.

Bei gegebenem Stand der Dinge hat die Volksanwaltschaft nur mehr die Möglichkeit, auf die vorliegende Problematik im Rahmen des nächsten Tätigkeitsberichts der Volksanwaltschaft an das Parlament (Nationalrat und Bundesrat) hinzuweisen. Es liegt dann im Verantwortungsbereich der jeweiligen Abgeordneten, die Ausführungen der Volksanwaltschaft als Anlass für eine Gesetzesänderung zu nehmen.

Abschließend freue ich mich dennoch, dass es gelang, in Einzelfällen Lösungen im Rahmen der Ausstellung amtsärztlicher Atteste zu erreichen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz e.h.